Biomasse | Windenergie | Photovoltaik | Energierecht | E-Mobilität | Luftverkehr

DIN-Norm 4866 kommt! – Was nun?

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig • München • Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Fachspezifische, technische, interdisziplinäre Expertise www.qmvcheck.de
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in diversen Gesetzgebungsverfahren

MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der Maslaton Rechtanwaltsgesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Frage des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung Umweltrecht II (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz. Er ist Vorstandsmitglied sowie Beiratssprecher im RDR Wind e.V.

Die Themen:

I. Die Rechtsnatur von DIN-Normen
II. Auswirkungen auf Rückbauverträge
III. Fazit

I. Die Rechtsnatur von DIN-Normen

I. Die Rechtsnatur von DIN-Normen

<u>BVerwG, Beschluss vom 30.09.1996 (Az.: 4 B 175-96)</u>:

- DIN-Normen selbst sind **keine Rechtsnormen**
- Deutsches Institut für Normung hat keine Rechtssetzungsbefugnisse
  - ➢ eingetragener Verein, welcher Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufstellt und veröffentlicht
- keine eigenständige Geltungskraft
- DIN-Normen können dennoch **rechtliche Relevanz** entfalten
- können normative Wirkung durch die **Konkretisierung materieller Vorschriften** entfalten

II. Auswirkungen auf Rückbauverträge

1. Vertragstypus eines Rückbauvertrages

- Vertragstypus im Kern Werkvertrag
- § 631 BGB:

  „(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

  (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.“
- Schwerpunkt des Anwendungsbereiches für das Werkvertragsrechts liegt auf dem Bausektor

1. Vertragstypus eines Rückbauvertrages

- mit Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts wurden daher in den §§ 650a ff. BGB detaillierte Regelungen zum Bauvertrag geschaffen
- § 650 a Abs. 1 BGB:

  „Ein Bauvertrag ist ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Für den Bauvertrag gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Kapitels.“
- eigener Vertragstypus
- Rückbauvertrag stellt somit einen Bauvertrag nach § 650a Abs. 1 BGB dar

2. Leistungsverpflichtung des Bauunternehmers

- werkvertragliche Pflicht des Unternehmers ist es, die Bauleistungen - mängelfrei - zu erbringen, § 650a Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 633 Abs. 1 BGB
- Sachmangelbegriff nach § 633 Abs. 2 BGB:

  „Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

  1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

  2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“

2. Leistungsverpflichtung des Bauunternehmers

- wurden im Bauvertrag die VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) zugrunde gelegt, gilt nach § 13 Abs. 1 VOB/B ein erweiterter Mangelbegriff

„[...]Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den ***anerkannten Regeln der Technik*** *entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,*

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte,

sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.“

3. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- für Erbringung bestimmter Werkleistungen haben sich allgemein anerkannte Regeln der Technik etabliert
- bei Bauverträgen, unter Zugrundelegung der VOB/B, ist der Unternehmer sogar ohne Weiteres zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, § 13 Abs. 1 S. 2 VOB/B
- auch ohne die ausdrückliche Vereinbarung ist im BGB-Werkvertragsrecht im Regelfall von der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszugehen

3. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- BGH, Urteil vom 25.06.2015 (Az.: VII ZR 220/14):
  - ohne besondere Beschaffenheitsvereinbarung kann der Besteller in der Regel davon ausgehen, dass bei der Errichtung des Werks die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden
- BGH, Urteil vom 07.03.2013 (Az.: VII ZR 134/12); Urteil vom 21.04.2011 (Az: VII ZR 130/10):
  - üblicherweise verspricht der Unternehmer stillschweigend bei Vertragsschluss die allgemein anerkannten Regeln der Technik
  - entspricht die Werkleistung nicht den anerkannten Regeln der Technik liegt regelmäßig ein Werkmangel vor

3. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- entscheidender Zeitpunkt für das Erfüllen der anerkannten Regeln der Technik:
  - BGH, Urteil vom 14.11.2017 (Az.: VII ZR 65/14):
  - entscheidend ist nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern der **Zeitpunkt der Abnahme**

3. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ist grundsätzlich also Teil dessen, was üblich ist und was der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann (§ 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB)
- anerkannte Regeln der Technik können zwar Inhalt von Rechtsnormen sein
- häufig handelt es sich jedoch um **private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter**, z.B.:
  - **DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung**
  - VDI-Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure
  - VDE-Bestimmungen des Verbands Deutscher Elektrotechniker

4. Einhaltung der DIN-Norm = Frei von Sachmängeln?

- die in den genannten Regelwerken enthaltenen Standards können nicht automatisch mit den anerkannten Regeln der Technik gleichgesetzt werden
- BGH, Urteil vom 24.05.2013 (Az.: V ZR 182/12); Urteil vom 14.06.2007 (Az.: VII ZR 45/06); Urteil vom 16.12.2004 (Az.: VII ZR 257/03):
  - DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern nur private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter
  - DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben

4. Einhaltung der DIN-Norm = Frei von Sachmängeln?

- BGH, Urteil vom 24.05.2013 (Az.: V ZR 182/12):
  - ➢ technische Entwicklung und wissenschaftliche Erkenntnisse befinden sich in einem ständigen Wandel
  - ➢ es liegt in der Natur der Sache, dass DIN-Normen nicht mehr die allgemein anerkannten Regeln der Technik beschreiben, wenn neue Erkenntnisse gewonnen worden
  - dennoch: DIN-Normen tragen die Vermutung in sich, dass sie den allgemeinen Stand der Technik wiedergeben
  - diese Vermutung kann jedoch entkräftet werden

III. Fazit

III. Fazit

- grundsätzlich ist vertraglich - auch ohne ausdrückliche Vereinbarung - die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik geschuldet
- DIN-Normen können die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben
- Einhaltung der DIN-Normen indiziert Mangelfreiheit, garantiert diese allerdings nicht
- Rückbauverträge sollten daher konkrete Beschaffenheitsvereinbarungen enthalten

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt